



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 510.1

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 6. Dezember 2021

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zuständigkeit	3
	Art. 3 Polizeiliche Anordnung	3
2.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	3
	Art. 5 Überwachung des öffentlichen Grundes	4
	Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund	4
	Art. 7 Schutzvorrichtungen	4
	Art. 8 Schiessgelände	4
	Art. 9 Waffen und verbotene Gegenstände	5
	Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen	5
	Art. 11 Laub-, Schnee- und Eisräumung	5
3.	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	5
	Art. 12 Öffentliches Eigentum	5
	Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen	5
	Art. 14 Baustellen und Baumaterialien	6
	Art. 15 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	6
	Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund	6
	Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen	6
	Art. 18 Alkohol- und Suchtmittelverbot	7
	Art. 19 Bepflanzungen	7
	Art. 20 Schutz des Kulturlandes	7
4.	Immissions- und Emissionsschutz	7
	Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten	7
	Art. 22 Lärm	7
	Art. 23 Lautsprecheranlagen	8
	Art. 24 Land- und Forstwirtschaftlicher Lärm	8
	Art. 25 Baulärm	8
	Art. 26 Feuerwerk	8
	Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge	9
	Art. 28 Lichtemissionen	9
	Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	9
	Art. 30 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien	9
5.	Tierhaltung	10
	Art. 31 Allgemeines	10
	Art. 32 Verunreinigungen	10
	Art. 33 Hundehaltung, Leinenpflicht	10
6.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
	Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	10
7.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	10
	Art. 35 Schliessungsstunde	10
	Art. 36 Sammlungen und Betteln	11
8.	Vollzugsbestimmungen	11
	Art. 37 Bewilligungen	11
	Art. 38 Vollzug und Vollstreckung	12
	Art. 39 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	12
	Art. 40 Strafbestimmungen	12
9.	Schlussbestimmungen	12
	Art. 41 Inkrafttreten	12

Gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz und Art. 13 Gemeindeordnung vom 26. September 2021, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung (PVO):

1. Einleitung und Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Wettswil a.A.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

³ Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrolle unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen, inkl. Ersatzvornahme zu treffen und durchzusetzen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnung

¹ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

⁴ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.¹

¹ Im Falle einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 129

- ² Insbesondere ist es verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsingale zu missbrauchen³;
 - c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
 - d) öffentliches Ärgernis durch ungebührliches Verhalten zu erregen;
 - e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für welche keine gültige Durchführungsbewilligung vorliegt.

Art. 5 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist. Die Überwachung ist vor Ort bekanntzumachen.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Sammler, Schächte, andere Bodenöffnungen sowie Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht⁴.

² Der Eigentümer hat seine, an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit notwendig ist. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen zu versehen (z.B. Stacheldrahtzäune).

³ Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten, usw. ist verboten.

Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

² Im Falle einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 258

³ Im Falle eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 128^{bis}; im Falle von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 99 Ziff. 5

⁴ vgl. auch Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Art. 9 Waffen und verbotene Gegenstände

Für den Erwerb, den Umgang und das Tragen von Waffen, Waffenbestandteilen und verbotenen Gegenständen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton⁵.

Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht verändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Wer solche Geräte benutzt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der zuständigen Polizeistelle oder der zuständigen Verwaltungsabteilung melden.

² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung, der Polizei oder der Feuerwehr benützt werden. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 11 Laub-, Schnee- und Eisräumung

Gartenablaub, Schnittgut, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund beseitigt werden und sind sofort zu entfernen bzw. in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter zu entsorgen.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 12 Öffentliches Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Denkmäler, Geländer, Brunnen, Bänke, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen, technischen Einrichtungen und Anlagen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen⁶ sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Standaktionen, Umzügen, Festanlässen, Schau-
stellungen;

⁵ Waffengesetz (WG) und Waffenverordnung (WV)

⁶ Im Falle von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 144

- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen,
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- f) Aufstellen von Fahrnisbauten wie Tribünen, Zeltbauten etc.;
- g) Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

Art. 14 Baustellen und Baumaterialien

¹ Im Zusammenhang mit Bautätigkeit, einschliesslich die Anlieferung und der Abtransport von Materialien, kann die Benützung des öffentlichen Grundes gegen eine Gebühr bewilligt werden, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht.

² Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen.

³ Die Bauherrschaft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes auf eigene Kosten zu treffen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften, usw. aufzustellen, bzw. anzubringen⁷.

² Jegliche Werbung für Tabakwaren und alkoholische Produkte sowie Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund sind verboten. Die Werbungen dürfen überdies keinen rechtswidrigen und unsittlichen Inhalt aufweisen.

Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, Wohnmobile, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen ausdrücklich gestatten.

³ Der Gemeinderat kann ein Reglement über die Parkraumbewirtschaftung und das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.

Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen

¹ Das Nächtigen im Freien oder in Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zum Zwecke des Campierens ist auf öffentlichem Grund verboten.

⁷ vgl. eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 6 und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95 ff.

² Mit der Bewilligung des Grundeigentümers ist das Campieren auf privatem Grund gestattet. Die Nutzungsdauer muss beschränkt sein und die entsprechende Bewilligung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Der dauernden Nutzung zum Zweck des Campierens auf privatem Grund, bleiben die entsprechenden Bewilligungsverfahren vorbehalten.

Art. 18 Alkohol- und Suchtmittelverbot

Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, auf denen ein Konsumverbot von Alkohol, anderen Suchtmitteln mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial sowie Rauchverbot gilt.

Art. 19 Bepflanzungen

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen, sind soweit zurückzuschneiden, dass sieweder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigt werden noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken oder den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung verhindern. Sie sind vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zurückzuschneiden oder zu entfernen⁸.

Art. 20 Schutz des Kulturlandes

¹ Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Laufen lassen von Hunden auf Kulturland während der Vegetationszeit sind verboten.

4. Immissions- und Emissionsschutz

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während den Sommermonaten Juni bis September dauert die Nachtruhe freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² Von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 22 Lärm

¹ Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen (inkl. Rasenmäher Roboter) oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:

- a) Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- b) Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00,
- c) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

⁸ vgl. kantonale Strassenabstandsverordnung (StrAV) § 14 ff.

² Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

³ Das Kirchengeläut sowie das übliche Glockengeläut des Türmlihauses sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

⁴ Gehen die Ruhestörungen von Veranstaltungs-, Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Das zuständige Ressort kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

⁶ Fahrzeugführer haben vermeidbare Belästigungen von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm zu vermeiden.

Art. 23 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb und Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und Tonwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der allgemeinen Ruhezeiten sowie nach Art. 22 Abs. 2 verboten.

Art. 24 Land- und Forstwirtschaftlicher Lärm

¹ Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 sind land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung sowie während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 verboten.

Art. 25 Baulärm⁹

¹ Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 18.00 bis 08.00 Uhr und von Montag bis Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

² Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme angetriebene Baumaschinen verwendet werden.

³ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossenen Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 26 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne Bewilligung nur am 1. August und 31. Dezember ohne Polizeibewilligung gestattet. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Fackeln, Bengalhölzer, Finnenkerzen, Wunderkerzen, Vulkane und dergleichen.

⁹ vgl. kantonale Verordnung über Baulärm

² Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.

³ Aus Sicherheitsgründen wie z.B. Waldbrandgefahr kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen sowie für besondere Veranstaltungen das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Flugmodelle wie auch Drohnen sowie Motorspielautos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt und gefährdet werden. Sie dürfen nicht während der allgemeinen Ruhezeiten gem. Art. 21 verwendet werden. Die Einhaltung von weiteren Vorschriften und notwendigen Bewilligungen bleiben vorbehalten¹⁰.

Art. 28 Lichtemissionen

¹ Der Einsatz von künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen, welche auf Menschen und Umwelt störend wirken, sind verboten.

² Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungen sind spätestens um 22.30 Uhr auszuschalten.

³ Die ganzjährige Zierbeleuchtung¹¹ ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten.

⁴ Die Weihnachtsbeleuchtung ist auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und darf vom Eindunkeln bis 01.00 Uhr des Folgetages betrieben werden.

Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes¹²

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

² Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. Auf privatem Grund sind sie nur erlaubt, wenn dafür Plätze ausgeschrieben und bezeichnet sind, welche in die Schmutzwasserkanalisation entwässern.

Art. 30 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien

¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

² Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrem, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

¹⁰ vgl. auch www.bazl.admin.ch

¹¹ für Zierbeleuchtungen, die das übliche Mass übersteigen vgl. Raumplanungsgesetz (RPG)

¹² vgl. kantonales Abfallgesetz

³ Offene Feuer bei öffentlichen Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

5. Tierhaltung¹³

Art. 31 Allgemeines

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.

² Das Füttern wildlebender Tiere ist verboten.

Art. 32 Verunreinigungen

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlflächen noch Gärten Dritter verunreinigen. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze.

² Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von den Tieren angefallene Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter aufgenommen wird.

Art. 33 Hundehaltung, Leinenpflicht

Der Gemeinderat kann Orte bezeichnen und signalisieren, wo Hunde an der Leine zu führen sind¹⁴.

6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen¹⁵

¹ Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 35 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁶.

² Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Bundesfeiertag, an der Hauptübung der örtlichen Feuerwehr sowie nach der Gemeindeversammlung.

¹³ vgl. auch eidgenössisches Tierschutzgesetz und Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz sowie das kantonale Hundegesetz (HuG)

¹⁴ vgl. kantonales Hundegesetz und kantonale Hundeverordnung (HuV)

¹⁵ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

¹⁶ vgl. kantonales Gastgewerbegesetz § 15

³ Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

⁴ Für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe kann das zuständige Ressort die Schliessungsstunde für geschlossene Gesellschaften befristet aufschieben oder aufheben.

⁵ An Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst¹⁷ werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten.

⁶ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates¹⁸.

Art. 36 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

² Betteln ist verboten.

8. Vollzugsbestimmungen

Art. 37 Bewilligungen

¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen und eine Ausnahmegewilligung erteilen.

² Gesuche um Bewilligungen sind rechtzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt dazu eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁶ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

¹⁷ vgl. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

¹⁸ vgl. kantonales Gastgewerbegesetz

Art. 38 Vollzug und Vollstreckung

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 39 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 40 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag von CHF 500.00 geahndet¹⁹, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

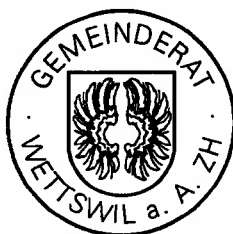
² Vorbehalten bleibt die Bestrafung im Rahmen des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens.

9. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung der Gemeinde Wettswil a.A. vom 15. April 1985 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.



**Namens der Gemeindeversammlung
Wettswil a.A.**

Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Gemeindeversammlung

Durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 erlassen.

¹⁹ vgl. kantonale Strafprozessordnung (StPO) § 333 Abs. 1

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse (www.admin.ch)

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (SR 235.1)
Lärmschutzverordnung (LSV) (SR 814.41)
Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
Registerharmonisierungsgesetz (RHG) (SR 431.02)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (311.0)
Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455)
Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) (SR 922.31)
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) (SR 941.411)
Verordnung über die Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) (SR 748.941)
Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) (SR 832.311.141)
Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
Waffengesetz (WG) (SR 514.54)
Waffenverordnung (WV) (SR 514.541)

Kantonale Erlasse (www.zh.ch)

Abfallgesetz (AbfG) (LS 712.1)
Gastgewerbegesetz (LS 935.11)
Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) (LS 142.1)
Gemeindegesezt (GG) (LS 131.1)
Gemeindeverordnung (VGG) (LS 131.11)
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
Hundegesetz (HuG) (LS 554.5)
Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
Landwirtschaftsgesetz (LG) (LS 910.1)
Planungs- und Baugesetz (PBG) (LS 700.1)
Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
Strassenabstandsverordnung (StrAV) (LS 700.4)
Sondergebrauchsverordnung (SGV) (LS 700.3)
Tierschutzgesetz (LS 554.1)
Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
Verordnung über die allgemeine Wohnhygiene (LS 710.3)
Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)

Verordnung über den vorübergehenden Brandschutz (LS 861.12)
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)
Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG) (LS 822.41)
Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)
Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
Waldgesetz (WaG) (LS 921.1)

Kommunale Erlasse (www.wettswil.ch)

Gemeindeordnung (GO) (KRS 100.1)
Gebührenverordnung (GebVo) (KRS 630.1)
Gebührentarif (GeT) (KRS 630.11)